



**Wassergenossenschaft Kasten, 4171 St. Peter/Wbg.:
Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage;
(Wasserbuch-Postzahl 413/3193);
Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes,
wasserrechtliche Bewilligung**

Bearbeiter/-in: Peter Trautner
Tel: (+43 7289) 88 51-69412
Fax: (+43 7289) 88 51-26 93 99
E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at

Rohrbach-Berg, 16.04.2024

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 17. August 1993, Wa-58/8-1989, wurde der Wassergenossenschaft Kasten, Marktgemeinde St. Peter/Wbg., die wasserrechtliche Bewilligung für das Quellgebiet Fraundorfer der Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage befristet bis zum 31. Dezember 2023, erteilt. Die Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Kasten ist im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes Rohrbach unter der Postzahl 413/3193 eingetragen.

Nunmehr wurde von der Wassergenossenschaft Kasten mit Ansuchen vom 2. Mai 2023 rechtzeitig um Wiederverleihung (für weitere 30 Jahre) des oa. Wasserrechtes für das Quellgebiet Fraundorfer (Quelle auf Grundstück 979, KG. Kasten, Grundeigentümer Gerald und Marianne Fraundorfer) zur Einspeisung dieses Quellwassers in die bestehende Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage angesucht.

Das Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet Fraundorfer (sowie auch für das Quellgebiet Klaushofer) wurde zuletzt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 7. März 2018, Wa10-81-5-2013, neu festgesetzt und entspricht dem Stand der Technik, weshalb hier keine Änderungen vorgesehen sind.

Hierüber wird eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalausweis, ausgeschrieben.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort der Zusammenkunft:

Feuerwehrhaus Kasten

Datum:

Donnerstag, 16. Mai 2024

Zeit:

9:00 Uhr

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen, wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in die aufliegenden Pläne und sonstigen Behelfe (Technische Beschreibung und Einreichpläne, etc.) Einsicht nehmen:

- beim Marktgemeindeamt St. Peter/Wbg. und
 - bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Anlagen- und Umweltabteilung.
- Wir sind für Sie da:
- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag | 07:30 – 12:00 Uhr |
| Dienstag | 07:30 – 17:00 Uhr |

Bei telefonischer Vereinbarung sind Termine selbstverständlich auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Rechtsgrundlage

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, §§ 9, 10 bis 14, 34, 21, 98, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959).

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

☒ durch Anschlag in der Marktgemeinde St. Peter/Wbg.

☒ Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach –
(<http://www.bh-rohrbach.gv.at/aktuell/>)

☐ durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung kundgemacht wurde.

Zutreffendes ist angekreuzt ☒.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechts-**

kräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen zB. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Peter Trautner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ro.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-rohrbach.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm.

Diese Verständigung ergeht an:

1. Wassergenossenschaft Kasten, zH. Herrn Obmann Günter Ganser, Kasten 6, 4171 St. Peter/Wbg., (unter Anschluss des Vorbegutachtungs-Schreibens des Amtssachverständigen vom 18. März 2024, zur Kenntnis), per E-Mail
2. Herrn Josef Klaushofer, Engersdorf 5, 4171 St. Peter a.Wbg., mit Rsb.
3. Herrn Gerald Fraundorfer, Kasten 93, 4171 St. Peter a.Wbg., mit Rsb.
4. Herrn Manfred Eggerstorfer, Kasten 75, 4171 St. Peter a.Wbg., mit Rsb.
5. Herrn Dominik Arnoldner, Kasten 33, 4171 St. Peter a.Wbg., mit Rsb.
6. Herrn Christian Wakolbinger, Kasten 86, 4171 St. Peter a.Wbg., mit Rsb.
7. Frau Sylvia Wakolbinger, Kasten 86, 4171 St. Peter a.Wbg., mit Rsb.

jeweils mit der Einladung zur Teilnahme

Ergeht weiters per E-Mail an:

8. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, **Trinkwasser und Abwasser**, Kärntnerstraße 12, Linz, mit der Bitte um Entsendung eines Amtssachverständigen für **Wasserbautechnik** (Terminvereinbarung mit Herrn **Fabian Pimmingstorfer**) - per E-Mail
9. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, **wasserwirtschaftliches Planungsorgan**, Kärntnerstraße 10-12, Linz, interner Versand
10. zur **Verlautbarung der Kundmachung** (ohne Zustellverfügung) auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
11. Marktgemeinde St. Peter/Wbg., mit der Einladung zur Teilnahme und mit dem Ersuchen,
 - a) um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters sowie
 - b) die beiliegende Kundmachung (**ohne Zustellverfügung**) an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen,
 - c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die von hier aus versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden sowie
 - d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, **die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung zu übergeben**,

Beilage: Kundmachung